

Benutzungsordnung
für die Integrative Kindertagesstätte „Regenbogenland“
der Gemeinde Friedland in der Ortschaft Niedernjesa

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Friedland ist Träger der Integrativen Kindertagesstätte „Regenbogenland“ in der Ortschaft Niedernjesa.
2. Einzugs-/Versorgungsbereich für die Kindertagesstätte sind grundsätzlich die Ortschaften Niedernjesa und Stockhausen. Kinder aus anderen gemeindlichen Ortsteilen können – in Abstimmung mit den Kindertagesstätten – aufgenommen werden.
3. Das Kita-Jahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Anmeldung

1. Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen sollen, können jeweils zum 01. eines Monats angemeldet werden. Die Anmeldungen müssen über das Online-Portal Little Bird (<https://portal.little-bird.de/Friedland>) erfolgen. Der Betreuungsvertrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.
Anmeldungen, bzw. die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Einrichtung, müssen drei Monate vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgen. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die zu Beginn des neuen Kindertagesstätten-Jahres voraussichtlich zur Verfügung stehenden freien Plätze, so erfolgt die Platzvergabe nach folgenden Grundsätzen:
 - 2.1 Kinder mit Rechtsanspruch nach § 20 des NKiTaG
Kinder, die Anspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 20 NKiTaG haben, werden bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst Kinder aus Familien aufgenommen, die bereits ein Kind in der Einrichtung betreuen lassen, wenn dieses Kind im Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme des Geschwisterkindes die Einrichtung voraussichtlich noch besuchen wird. Bei der Vergabe von Plätzen an die übrigen Kinder mit Rechtsanspruch nach § 20 NKiTaG haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren.

2.2 Kinder ohne Rechtsanspruch nach § 20 NKiTaG

Kinder, die noch keinen Rechtsanspruch nach § 20 NKiTaG auf einen Kindergartenplatz haben, können bei der Platzvergabe nur berücksichtigt werden, soweit unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.1. noch freie Plätze verfügbar sind. Dabei haben ältere Kinder bei der Platzvergabe Vorrang vor jüngeren Kindern.

3. Werden im Laufe des Kindertagesstätten-Jahres Plätze frei, so sind zunächst etwaige Anmeldungen von Kindern, die bisher nicht aufgenommen werden konnten, zu berücksichtigen. Über alle weiteren Anmeldungen wird bis zum erneuten Anmeldeverfahren in der Reihenfolge des Alters entschieden
4. Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnsitzgemeinde die Betriebskosten nach pauschaler Berechnung übernimmt.

§ 3

Benutzungsentgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte sind Entgelte nach dem Benutzungstarif für die Kindertagesstätten in der jeweiligen gültigen Fassung zu zahlen.
2. Das Entgelt (Betreuungsentgelt, Verpflegungs- u. Getränkegeld) ist im Voraus bis zum 05. eines Monats zu zahlen.
3. Das Entgelt ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten.
Für Sonderöffnungszeiten ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
4. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 24, 25 oder 26 erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich auf die Kernöffnungszeiten (siehe § 9) der Einrichtung.
5. Sofern Kinder im beitragsfreien Kindergarten über 8 Stunden hinaus betreut werden, werden je weitere halbe Stunde Beiträge analog der Sozialstaffel für die Kindertagesstätten erhoben.
6. Für Kinder unter 3 Jahren, die eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens besuchen, ist ein monatlicher Betrag anhand der Beitragsstaffel zu entrichten. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, tritt die Beitragsfreiheit ein.
7. Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat der Gemeinde Friedland beschlossen wurde, tritt die

Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

8. Für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes wohnen, ist grundsätzlich Abs. 1 nur anwendbar, wenn sich die Wohnsitzgemeinde verpflichtet, die durch Dritte (Elternentgelte, Zuschüsse des Landes usw.) nicht gedeckten – pauschal ermittelten – Kosten des Platzes in der Kindertagesstätte zu übernehmen. Diese Regelung gilt jeweils nur für ein Jahr.

§ 4

Änderung der Betreuungsverhältnisse

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Beantragte Änderungen treten frühestens mit dem 2. auf den Antragsmonat folgenden Monat in Kraft. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten richtet sich über die gesetzlichen Regelungen hinaus nach den vorhandenen Angeboten in den Kindertagesstätten.

§ 5

Verpflegungs-/Getränkogeld

Die Kinder, die die Einrichtung länger als 13.00 Uhr besuchen, können an einer Mittagsverpflegung teilnehmen.

Für die Mittagsverpflegung sowie für die Abgabe von Getränken ist zusätzlich zum Benutzungsentgelt nach § 3 ein Verpflegungs- und Getränkogeld zu entrichten. Das Verpflegungsgeld und das Getränkogeld werden von der Gemeinde schriftlich festgesetzt.

Für diese Ausgaben muss eine Kostendeckung erzielt werden. Das Verpflegungs- und Getränkogeld ist bei Bedarf anzupassen.

§ 6

Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats des Vertragsbeginns. Das Aufnahmedatum kann vom Vertragsbeginn abweichen. Für die Kinder, die im Laufe eines Kindergartenmonats aufgenommen werden, ist das volle Monats- Benutzungsentgelt zu entrichten.
2. Das Benutzungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

3. Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung anzuzeigen. Die Kündigung des Platzes kann nur zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Der/Die Personensorgeberechtigte/n hat/haben Veränderungen, die sich aus den Absätzen 1 – 3 ergeben, der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich anzuzeigen.
5. Längeres Fernbleiben des Kindes soll innerhalb von 3 Tagen entschuldigt werden.
6. Wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes oder des Verpflegungs- und Getränkegeldes länger als 2 Monate im Verzug sind, kann die Gemeinde Friedland den Vertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen.
7. Neben dem/den Personensorgeberechtigten ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme des Kindes veranlasst hat.

§ 7

Fehlen eines Kindes

1. Beim Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 9.00 Uhr zu verständigen. Der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte erlischt, wenn ein Kind diesen länger als vier Wochen unentschuldigt nicht nutzt.
2. Für Fehltage erfolgt keine Rückvergütung des Benutzungsentgeltes und des Verpflegungs- und Getränkegeldes.

§ 8

Krankheit

1. Chronische Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, in der bestätigt wird, dass eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz stattgefunden hat.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG, s. Anlage zum Vertrag) sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.
4. Das Kind darf die Kindertagesstätte für die Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtung kann ein Attest von den Personensorgeberechtigten

anfordern, das bescheinigt, dass das Kind nach ansteckenden Erkrankungen „frei“ von diesen ist.

5. Bei akuter Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen. Bei Fieber und Magen-Darm-Infekten dürfen Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie 48 Std. symptomfrei sind.

§ 9

Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet (Kernöffnungszeit):

$\frac{3}{4}$ -tagsbetreuung: montags bis freitags von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung: montags bis freitags von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

- 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und / oder 14.00 bis 14.30 Uhr
2. Während der Sommerferien kann die Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu drei Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte weitere Schließzeiten festlegen. Eine Minderung der Entgelte sowie Verpflegungs- und Getränkegelder tritt hierdurch nicht ein.
 3. Grundsätzlich ist die Kindertagesstätte telefonisch täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr zu erreichen.

§ 10

Aufsichtspflicht und Unfallschutz

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten.
2. Die Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
4. Alle Kinder genießen Unfalldeckungsschutz. Der Deckungsschutz erstreckt sich auch auf den unmittelbaren Hin- und Rückweg der Kinder zu und von der Kindertagesstätte.

§ 11

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat keine Pflicht zur Verwahrung der von den Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke und sonstigen Gegenstände (z. B. Spielzeug). Sie haftet auch nicht bei Beschädigung oder bei Verlust.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, die sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben.
3. Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Elternvertretung und Beirat

1. Zu Beginn des Kita-Jahres werden in der Kita Elternvertretungen (Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die Elternvertretungen und die pädagogischen Fachkräfte sowie ein/e Vertreter/in der Verwaltung und ein/e Vertreter/in des Rates bilden den Beirat der jeweiligen Kita (s. a. § 16 NKiTaG).
2. Das Mandat einer Vertreterin / eines Vertreters endet vorzeitig:
 - a.) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte
 - b.) Rücktritt der Elternvertreterin / des Elternvertreters oder
 - c.) auf Beschluss der Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Bei Ausscheiden einer Elternvertreterin / eines Elternvertreters findet eine Nachwahl statt.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossen. Sie tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 07. September 2018 aufgehoben.

Diese Benutzungsordnung ist anzupassen, wenn es die Arbeit bzw. andere Gründe erfordern.

Friedland, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

(Friedrichs)